

Ablauf einer Meldung



Sie erhalten einen Brief mit Meldeaufforderung und Log-in-Daten für IDEV oder CORE.

Sie stellen die entsprechenden Zahlen des Unternehmens zusammen, idealerweise automatisiert mit Hilfe einer Software.

Sie melden sich im IDEV- bzw. CORE-Portal an und klicken auf das zuständige Statistische Amt oder Sie melden sich in „Mein Portal“ an und werden weitergeleitet.

Sie wählen die Statistikmeldung aus, die Sie erfüllen müssen, geben die Daten ein bzw. laden die Daten hoch und schicken sie ab.

Internet-Meldeportal

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal>



Wie man meldet

- Nach Bundesstatistikgesetz § 11a findet die Übertragung ausschließlich elektronisch statt (nur in besonderen Ausnahmen per Post).
- Alle Informationen zum Meldeablauf sind auch den Schreibern der Statistischen Ämter mit Zugangscode beigefügt.
- Der Datenübertragungsweg ist sicher (IDEV und CORE unterliegt den Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).

Wer bei Fragen zu Meldepflichten hilft



Werden Sie von den statistischen Ämtern angeschrieben, erhalten Sie auch die entsprechenden Telefonnummern und Ansprechpartner in dem Anschreiben. Bei allen weiteren Fragen:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal>
>> „Infos für Melder“

Foto: © NicoElNino / iStock / Getty Images Plus

Ihre Pflichten

- Wenn Sie vom Statistikamt angeschrieben werden und es sich um eine Statistik mit Auskunftspflicht handelt, sind Sie gesetzlich zur Meldung verpflichtet.
- Bei vielen Statistiken rotiert die Pflicht zur Mitwirkung nach einigen Jahren. Wenn Sie bei einer Statistik immer wieder angeschrieben werden, fragen Sie nach.

Hinweis

Bei Versäumnis der Meldung droht ein Zwangsgeld.

Informationen

Qualitätsberichte zu vielen amtlichen Statistiken finden Sie hier: [unterstützte Statistiken](#)

Diese enthalten u. a. Informationen zu folgenden Themen:

- Rechtgrundlagen
- Datenschutzrichtlinien
- Inhalte der Statistik
- Nutzerbedarf
- Vorgehensweise bei der Datenerhebung
- Art der Verbreitung der Statistik

Mögliche Probleme bei Meldepflichten

- Erheben unnötiger Daten
- wiederholtes Erheben schon bekannter Daten
- komplizierte Formulare
- eingeschränkte Automatisierung

Was wir für Sie tun

- Vorbringen von Vorschlägen für Vereinfachungen und Entlastungen gegenüber Ämtern, Politik und Ministerien
- Führen von Gesprächen mit den Statistikämtern bei Konflikten oder Mehrfachmeldungen
- Veranstaltungen zu Fachthemen

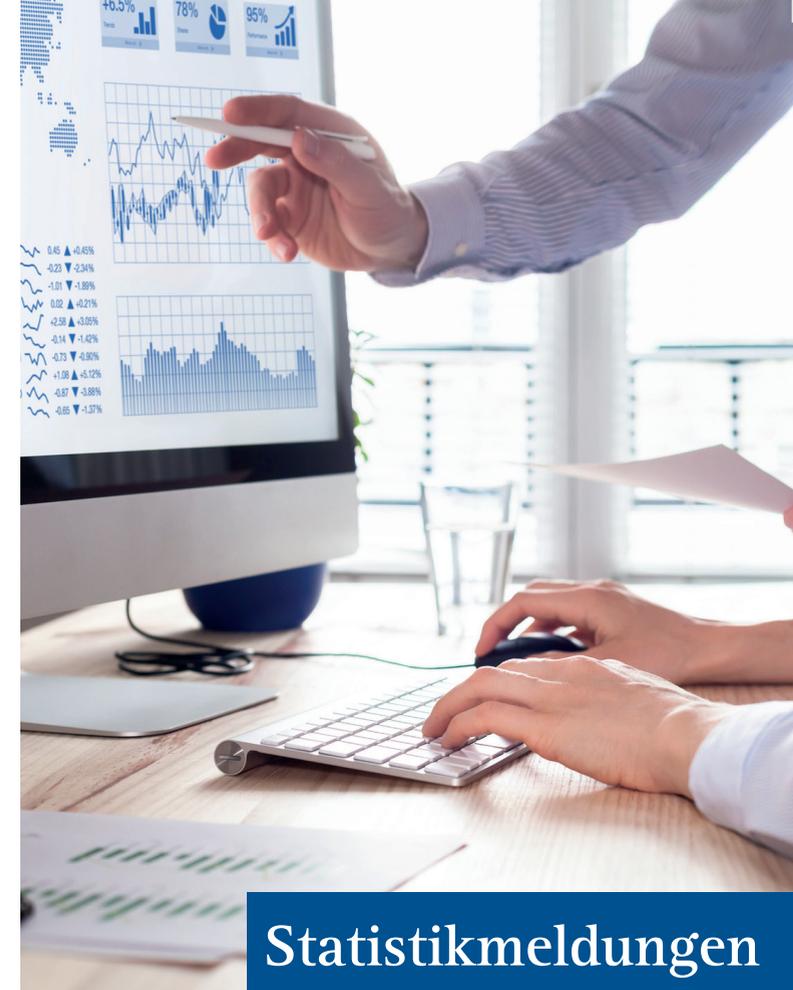
Nehmen Sie Kontakt auf!

Ansprechpartner IHK Chemnitz

Martin Witschaß

Telefon: 0371 6900-1250

E-Mail: martin.witschass@chemnitz.ihk.de



Statistikmeldungen

Nutzen und Pflichten für Unternehmen gegenüber statistischen Ämtern



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Sie fragen sich



- Welchen Nutzen habe ich von amtlichen Statistiken?
- Wer muss zu amtlichen Statistiken melden?
- Wie melde ich zu amtlichen Statistiken?
- Was sind meine Pflichten?
- Wer kann mir bei Fragen bezüglich amtlicher Statistik helfen?

Antworten finden Sie hier.

Ihr Nutzen von amtlicher Statistik

- Fundierte politische Willensbildung und Entscheidungsprozesse
- Richtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung
- Frühzeitiges Erkennen von Problemen
- Kennen von Gegebenheiten und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft

Rechtliche Basis



Wer melden muss, ist der jeweiligen Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes zu entnehmen.

Diese Informationen bekommen Sie mit dem Anschreiben vom jeweiligen Statistikamt. Sie sind auch einsehbar im Meldeportal IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) in der jeweiligen Branche unter „rechtliche Grundlagen“.

Es gilt der Grundsatz: Keine Statistik ohne Gesetz!

(Werden Sie vom Statistikamt kontaktiert, findet dies immer auf gesetzlicher Grundlage statt, und die Erhebung unterliegt der Geheimhaltung.)

Datenschutz: Wer für amtliche Statistiken Auskünfte erteilt, kann sicher sein, dass seine persönlichen Angaben grundsätzlich geheim gehalten und nur für gesetzlich bestimmte Zwecke verwendet werden.

Bei freiwilligen Meldungen (nach § 7 Bundesstatistikgesetz) können Sie selbst entscheiden, ob Sie melden.

Beispiele für Meldungen

Meldepflicht

Häufigkeit der Meldung

| | |
|--|-----------------|
| Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe | monatlich |
| Monatsbericht Verarbeitendes Gewerbe / Gastgewerbe | monatlich |
| Intrahandelsstatistik | monatlich |
| vierteljährliche Verdiensterhebung | vierteljährlich |
| Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich | jährlich |
| Kostenstrukturerhebung | jährlich |
| Investitionserhebung | jährlich |
| Erhebung der Aufwendungen für Umweltschutz | jährlich |
| Erhebung der Investitionen für Umweltschutz | jährlich |
| Erhebung der Energieverwendung | jährlich |
| Material- und Wareneingangserhebung | jährlich |
| Erhebung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen | jährlich |
| Jahresbericht für Betriebe im verarbeitenden Gewerbe | jährlich |
| Arbeitskostenerhebung | alle vier Jahre |
| Verdienststrukturerhebung | alle vier Jahre |



Nutzen liefern auch Statistiken des DIHK:

<https://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ausbildung/ausbildungsstatistiken/zahlen-daten-fakten>